

Christoph Sobotta, Luxemburg*

EuGH: neue Verfahren im Umweltrecht

Im Anschluss an frühere Berichte¹ werden vorliegend bei den Gemeinschaftsgerichten neu anhängige Verfahren im Umweltrecht dargestellt, die diese zwischen dem 16.7.2009 und dem 31.1.2010 in den Amtsblättern 2009 C 167, 180, 193, 205, 220, 233, 244, 256, 267, 282, 297 und 312 sowie 2010 C 11 und 24 mitgeteilt haben.² Die meisten Entscheidungen sind ab Mitte des Jahres 2010 zu erwarten.

A. Querschnittsregelungen

Aus der Slowakei wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus³ unmittelbar anwendbar ist.⁴ Danach sollen die Vertragsstaaten Mitgliedern der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren gewähren, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Ein Richtlinienvorschlag zur Umsetzung dieser Bestimmung⁵ wurde im Rat mehrheitlich abgelehnt.⁶

Die Übergangsregelungen der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁷ sind Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens aus Nordirland.⁸ Die Umweltprüfung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich für alle Pläne und Programme durchzuführen, deren Verfahren bei Ablauf der Umsetzungsfrist noch läuft und die zwei Jahre später noch nicht angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch entscheiden, die Prüfung nicht durchzuführen. In diesem Verfahren ist zu klären, anhand welcher Kriterien diese Entscheidung zu treffen ist und ob die Entscheidung, eine Prüfung durchzuführen, später aufgehoben werden darf.

Fragen zur Anwendung der UVP-Richtlinie⁹ auf ein Flughafenprojekt wurden dem EuGH aus Belgien vorgelegt.¹⁰ Anscheinend bestehen Zweifel darüber, ob eine UVP notwendig ist, wenn die Betriebsgenehmigung verlängert wird, ohne dass Baumaßnahmen durchgeführt oder die Betriebsbedingungen geändert würden.

Ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts wirft Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2003/4/EG vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen¹¹ auf.¹² Es gilt, die zur Herausgabe von Informationen verpflichteten Behörden von Organen der Gesetzgebung abzugrenzen. Auch ist die Reichweite der Ausnahme zum Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen zu bestimmen.

Auch aus den Niederlanden ging ein Vorabentscheidungsersuchen zur Richtlinie 2003/4/EG ein.¹³ Hier geht es um das Verhältnis zur Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.¹⁴ Geklärt werden muss, ob die im Zulassungsverfahren von Unternehmen vorgelegten Angaben Umweltinformation sind, die auf Antrag herausgegeben werden müssen.

B. Abfallrecht

Ein Kraftwerksvorhaben im finnischen Lahti gab Anlass zu einem zweiten Vorabentscheidungsersuchen. Im ersten Verfahren wurde festgestellt, dass die Abfallverbrennungsrichtlinie¹⁵ nicht auf ein Kraftwerk anwendbar ist, das von einer Abfallvergassungsanlage mit einem gereinigtem brennbaren Gas versorgt wird.¹⁶ Nunmehr galt es zu klären, ob der Verzicht auf die Gasreinigung einen Unter-

schied macht. Für diesen Fall nimmt der EuGH an, dass die Abfallverbrennungsrichtlinie anwendbar ist.¹⁷

Ein tschechisches Vorabentscheidungsersuchen wirft die Frage auf, ob die Verbrennung von Abfällen auch dann als Verwertung¹⁸ im Sinne der Abfallverbringungsverordnung¹⁹ zu verstehen ist, wenn der Betreiber der Anlage an den Abfalllieferanten keine Zahlung leistet und die Anlage nicht dafür hergerichtet ist, ohne eine Versorgung mit Abfällen auf der Grundlage von Primärenergiequellen zu arbeiten.²⁰

C. Luftqualität

Aus den Niederlanden ging eine Gruppe von Vorabentscheidungsersuchen zur Richtlinie 2001/81/EG²¹ über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe ein.²² Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens 2010 ihre nationalen Emissionen an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak auf bestimmte Höchstmengen begrenzen. Es ist zu klären, inwieweit vor Ablauf der Frist Großvorhaben mit erheblichen Emissionen noch genehmigt werden dürfen, wenn absehbar ist, dass der betreffende Mitgliedstaat die Höchstmengen überschreiten wird.

Zwei niederländische NGOs erhoben Klage gegen die Kommission, da diese es ablehnte, ein Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 vom 6.9.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Infor-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Verwertet wurden lediglich veröffentlichte Informationen.

1 Siehe zuletzt Sobotta, ZUR 2009, 450 ff.

2 <http://eur-lex.europa.eu/JOIIndex.do?ihmlang=de>. Die Mitteilungen im Amtsblatt werden auch – häufig bereits vorab – auf der Website des EuGH veröffentlicht, <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

3 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. 2005 L 124, S. 4), angenommen durch den Beschluss vom 17.2.2005 (ABl. L 124, S. 1).

4 Rechtssache C-240/09 (Lesoochranárske zoskupenie), eingereicht am 3.7.2009, ABl. C 233, S. 3 f.

5 KOM(2003) 624 endg. vom 24.10.2003.

6 Ratsdokument 9967/05 vom 10.6.2005.

7 ABl. L 197, S. 30.

8 Rechtssache C-182/09 (Seaport), eingereicht am 19.5.2009, ABl. C 193, S. 5.

9 Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985 L 175, S. 40).

10 Rechtssache C-275/09 (Brussels Airport Company), eingereicht am 21.7.2009, ABl. C 267, S. 28 f.

11 ABl. L 41, S. 26.

12 Rechtssache C-204/09 (Flachglas Torgau), eingereicht am 8.6.2009, ABl. 193, S. 12.

13 Rechtssache C-266/09 (Stichting Natuur en Milieu u. a.), eingereicht am 10.6.2009, ABl. C 267, S. 26.

14 ABl. 1991 L 230, S. 1.

15 Richtlinie 2000/76 vom 4.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen, ABl. L 332, S. 91.

16 Urteil vom 4.12.2008, Lahti Energia (C-317/07, noch nicht in der amtl. Slg. veröff.).

17 Urteil vom 25.2.2010, Lahti Energia (C-209/09, noch nicht in der amtl. Slg. veröff.).

18 Siehe dazu das Urteil vom 13.2.2003, Kommission/Luxemburg (C-458/00, Slg. 2003, I-1553).

19 Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 30, S. 1.

20 Rechtssache C-299/09 (DAR Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet), eingereicht am 30.7.2009, ABl. C 267, S. 32 f.

21 ABl. L 309, S. 22.

22 Rechtssachen C-165-167/09 (Stichting Natuur en Milieu u. a.), eingereicht am 4.5.2009, ABl. C 193, S. 2 ff.

mationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft²³ zu eröffnen.²⁴ Die NGOs hatten beantragt, die Kommission möge eine Entscheidung überprüfen, mit der sie den Niederlanden Aufschub bei der Einhaltung der Luftqualitätsziele nach der Richtlinie 2008/50/EG gewährte.²⁵ Aus den Klagegründen ist zu schließen, dass nach Meinung der Kommission das Überprüfungsverfahren nicht anwendbar ist, da die fragliche Entscheidung keinen Einzelfall regelt.

D. Gentechnik

Gegen Zypern hat die Kommission Klage erhoben wegen eines Verbots der Verwendung von Biokraftstoffen, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen gewonnen wurden.²⁶ Diese Regelung sei mit dem freien Warenverkehr unvereinbar, da das Recht der Union den Anbau solcher Pflanzen unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich erlaube. Außerdem hätte das Verbot als technische Marktzugangsschranke gemäß der Richtlinie 98/34/EG²⁷ zuvor bei der Kommission angemeldet werden müssen.

E. Schutz von Klima und Ozonschicht

Während der Berichtsperiode ging eine neue Variation der Klagen gegen Zuteilungspläne nach der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft²⁸ beim Gericht ein. Diesmal klagt die Wallonische Region Belgiens dagegen, dass die Kommission im Rahmen einer Entscheidung über die Abänderung des belgischen Zuteilungsplans der Zuteilung von Emissionsrechten an eine Anlage während des Zeitraums 2008 bis 2012 widersprach.²⁹ Gerügt werden die Verletzung der Regelungen über die Änderung von Zuteilungsplänen, der Begründungspflicht, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit. Es bleibt abzuwarten, ob eine solche Klage zu einem anderen Ergebnis führen kann als die als unzulässig abgewiesenen Klagen betroffener Unternehmen gegen Kommissionsentscheidungen über Zuteilungspläne.³⁰

F. Naturschutz

Im Bereich Naturschutz hat die Kommission vier Vertragsverletzungsklagen erhoben. Sie beanstandet, dass die Regelung der Vogeljagd in den italienischen Regionen Venetien³¹ und Sardinien³² über die in der Vogelschutzrichtlinie³³ vorgesehenen Ausnahmen vom strengen Schutz europäischer Vogelarten hinausgehen. Frankreich wirft die Kommission vor, den Hamster nicht ausreichend geschützt zu haben.³⁴ Diese Art muss nach Art. 12 und Anhang IV der Habitatrichtlinie³⁵ streng geschützt werden. Trotzdem ist sie im Elsass stark zurückgegangen. Mehrere Tagebaue innerhalb eines Gebiets, das sowohl nach der Vogelschutzrichtlinie als auch nach der Habitatrichtlinie geschützt ist, sind Anlass einer Klage gegen Spanien.³⁶ Sowohl die UVP als auch die Verträglichkeitsprüfung nach der Habitatrichtlinie seien versäumt worden. Betroffen seien insbesondere der Auerhahn und der Braunbär.

Eine Klage Deutschlands betrifft subventionsrechtliche Aspekte der Förderung von Naturschutzvorhaben und der Übertragung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes.³⁷ Die Kommission genehmigte zwar ein entsprechendes deutsches Förderprogramm, stellte dabei jedoch fest, die Maßnahme sei als Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG (jetzt Art. 107 AEUV) einzustufen. Deutschland hält dieser Feststellung entgegen, dass die begünstigten Verbände keine Unternehmen seien oder zumindest keine wirtschaftlichen Vorteile erhielten. Der Streit um die Beihilfenqualität hat vor allem

für vergleichbare Maßnahmen in der Zukunft Bedeutung. Wenn es sich um Beihilfen handelt, muss grundsätzlich die Prüfung der Kommission abgewartet werden, bevor die Maßnahmen durchgeführt werden können.

G. Sonstiges

So genannte tuna ranches sind Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens aus Malta.³⁸ In diesen Anlagen werden wild gefangene Thunfische gewässert und gemästet. Im Zusammenhang mit einem Verbot des Fangs von Rotem Thun untersagte die Kommission auch diese Praxis. Dem Gerichtshof wird nunmehr eine Reihe von Fragen zur Gültigkeit dieser Regelung vorgelegt.

Dr. Christoph Sobotta,

Rechtsreferent im Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott am Europäischen Gerichtshof; Anschrift: Cour de Justice des Communautés européennes, Cabinet Kokott, L-2925 Luxemburg, E-Mail: Christoph.Sobotta@curia.europa.eu.

Tätigkeitsbereiche: europäisches Verfassungs-, Umwelt-, Datenschutz- und Prozessrecht.

Aktuelle Veröffentlichungen: gemeinsam mit Thomas Henze: *Fachübersicht EuGH-Verfahrensrecht*, in: *Beermann/Gosch (Hrsg.), Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Loseblattwerk; Die Verregelung der Vertragsverletzungsbeschwerde*, ZUR 2008, 72; *Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs*, NuR 2007, 642; *Die Abgrenzung von Nebenprodukten und Produktionsabfällen in der Rechtsprechung des EuGH*, ZUR 2007, 188; *Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 der Habitatrichtlinie*, ZUR 2006, 353; gemeinsam mit Juliane Kokott und Thomas Henze: *Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen ihrer Verletzung*, JZ 2006, 633; *Artikel 286 EG*, in: *Grabitz/Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union; Transparenz in den Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Union – Stand und Perspektiven des Gemeinschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundrechts auf Zugang zu Informationen*, 2001.

23 ABl. L 264, S. 13.

24 Rechtssache T-396/09 (Vereniging Milieudefensie und Stichting Stop Luchtverontreiniging Utrecht/Kommission), eingereicht am 6.10.2009, ABl. C 297, S. 28.

25 Richtlinie vom 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152, S. 10.

26 Rechtssache C-190/09, eingereicht am 28.5.2009, ABl. C 180, S. 33 f.

27 ABl. 1998 L 204, S. 37.

28 ABl. 2003 L 275, S. 32.

29 Rechtssache T-237/09, eingereicht am 17.6.2009, ABl. C 193, S. 27.

30 Siehe insbesondere den Beschluss vom 19.6.2008, US Steel Košice/Kommission (C-6/08 P, Leitsätze veröff. in Slg. 2008, I-96), Volltext nur in franz. und engl. Sprache verfügbar.

31 Rechtssache C-164/09, eingereicht am 8.5.2009, ABl. C 180, S. 28.

32 Rechtssache C-508/09, eingereicht am 8.12.2009, ABl. C 24, S. 45.

33 Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. 1979 L 103, S. 1.

34 Rechtssache C-383/09, eingereicht am 25.9.2009, ABl. C 312, S. 16.

35 Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.

36 Rechtssache C-404/09, eingereicht am 20.10.2009, ABl. 2010 C 11, S. 15 f.

37 Rechtssache T-347/09, eingereicht am 11.8.2009, ABl. C 267, S. 75.

38 Rechtssache C-221/09 (AJD Tuna), eingereicht am 17.6.2009, ABl. C 205, S. 23 f.